



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Resolution 10: Kriminalitätsbekämpfung ist ein sozialdemokratisches Anliegen – Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind die Markenzeichen einer sozialdemokratischen Strafrechtspolitik

5

I. Die AsJ-Bundeskonferenz stellt fest:

10 Eine konsequente, rechtsstaatliche Strafverfolgung ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Garant für den inneren Frieden in einer freiheitlichen und weltoffenen Gesellschaft. Kriminalitätsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts ist ein sozialdemokratisches Anliegen. Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind die Markenzeichen einer sozialdemokratischen Strafrechtspolitik.

15 II. Die AsJ-Bundeskonferenz fordert im Sinne einer wirksamen rechtsstaatlichen Strafverfolgung,

1. das Strafrecht auf seinen Kernbestand zu beschränken,

20 2. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte personell und technisch deutlich besser auszustatten,

3. die Strafjustiz weitgehend von der Verfolgung von Bagatelldelikten zu entlasten,

25 4. Staatsanwaltsanwältinnen und Staatsanwälte von verfahrensfremden Aufgaben zu entlasten,

III. Die AsJ-Bundeskonferenz fordert im Sinne einer wirksamen Prävention,

30 1. das starre Sanktionssystem aufzubrechen,

2. effektive Förderprogramme zum Schutz vor Straftaten aufzulegen.

Begründung:

35

Das Strafrecht ist kein Rechtsgebiet, das dem akademischen Diskurs vorbehalten ist. Vielmehr bewegt es regelmäßig die öffentliche Diskussion und die Bevölkerung. Nicht zuletzt die Debatten um „nein heißt nein“ im Sexualstrafrecht und die heftigen Diskussionen nach der Kölner Silvesternacht haben dies erneut gezeigt. Umso wichtiger ist ein klarer Kurs der SPD in der Strafrechtspolitik, der das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat stärkt und dessen Markenzeichen Rechtsstaatlichkeit, Vernunft und Augenmaß sind.

40

Zu I.: Eine freie, gerechte und solidarische Gesellschaft ist ohne das staatliche Gewaltmonopol nicht vorstellbar. Der demokratische Rechtsstaat ist mithin verpflichtet, Straftaten aufzuklären und zu ahnden. Eine konsequente, rechtsstaatliche Strafverfolgung ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Garant für den inneren Frieden einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft. Kriminalitätsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts ist damit ein sozialdemokratisches Kernanliegen.

45

- Im Fokus einer sozialdemokratischen Strafrechtspolitik müssen die Kriminalitätsphänomene stehen, die eine besondere Gefahr für eine freiheitliche und weltoffene Gesellschaft darstellen. Das sind vor allem organisierte Kriminalität und Terrorismus, Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität, Gewalttaten und sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum sowie organisierter Wohnungseinbruch. Die SPD muss ein überzeugendes Konzept zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten aus diesen Deliktsbereichen anbieten. Deutschland muss ein freies, gerechtes, fortschrittliches und sicheres Land sein. Dafür muss die SPD immer streiten.
- 5
- 10 Zu II. Eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss auf der Höhe der Zeit sein, ohne dem wechselhaften Zeitgeist hinterher zu rennen. Sie muss stets vernünftige Antworten auf die jeweils aktuellen Fragen finden, ohne beliebig zu sein. Stets muss aber für die Sozialdemokratie gelten: Das Strafrecht ist weder Allheilmittel gegen jegliches sozial unerwünschtes Verhalten noch Instrument zur „Besserung der Menschheit“. Eine
- 15 Gesellschaft, die das Strafrecht in diesem Sinne zu zweckentfremden suchte, wäre im Grunde totalitär. Die Leitlinie für eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss deshalb lauten: Nicht alles, was missfällt, muss verboten sein. Und nicht alles, was verboten ist, muss strafbar sein. Vielmehr darf und kann das Strafrecht im Rechtsstaat nur das letzte Mittel sein. Daraus ergeben sich fünf grundlegende Bausteine für eine zeitgemäße sozialdemokratische
- 20 Strafrechtspolitik.
- Zu 1.: Das Strafrecht muss auf seinen Kernbestand beschränkt werden. Es gibt nicht zu wenige Strafgesetze, sondern zu vieles, um was sich Kriminalpolizei und Strafjustiz kümmern soll. Eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik muss immer wieder prüfen, was
- 25 strafbar sein muss, und welche verbotenen Handlungen lediglich als Ordnungswidrigkeiten zu sanktionieren sind. Das entspricht zum einen dem in der Verfassung verankerten ultima ratio-Grundsatz. Zum anderen werden Polizei und Strafjustiz angesichts endlicher personeller Mittel nur durch diese Beschränkung dauerhaft in der Lage sein, Straftaten zügig aufzuklären und konsequent zu ahnden.
- 30
- Zu 2.: Es besteht kein Mangel an Strafgesetzen. Zu beklagen ist allerdings ein erhebliches Vollzugsdefizit. Die Strafjustiz muss deshalb personell und technisch deutlich besser ausgestattet werden. Kriminalität wird bei der Justiz nicht selten lediglich „verwaltet“. Das beschleunigte Verfahren führt ein Schattendasein. Dieser Zustand ist untragbar. Denn eine
- 35 Strafe, die nicht auf dem Fuß folgt, verliert erheblich von ihrer abschreckenden Wirkung und kann bei Opfern von Straftaten und in der Bevölkerung den Eindruck staatlicher Ohnmacht entstehen lassen. Zudem muss die Strafjustiz in technischer Hinsicht in die Lage versetzt werden, die digitalen Möglichkeiten für einen effizienten Informationsaustausch und eine gut funktionierende internationale Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Gesetze
- 40 nutzen zu können. Es hilft in der Praxis nichts, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten lediglich auf dem Papier stehen, tatsächlich aber nicht genutzt werden können.
- Zu 3.: Die Strafjustiz muss weitgehend von der Verfolgung von Bagatelldelikten entlastet werden. Durch das Drehen an wenigen Stellschrauben kann dabei vieles erreicht werden. So
- 45 sollte für einzelne Delikte (z. B. Erschleichen von Leistungen) die Strafbarkeitsschwelle deutlich angehoben. Und auch die mit viel Aufwand für Staatsanwaltschaften und Polizei verbundene strafrechtliche Verfolgung des Erwerbs und Besitzes von Cannabis zum Eigenkonsum muss unter diesem Gesichtspunkt abgeschafft werden.
- Zu 4.: Die Staatsanwaltschaften müssen von verfahrensfremden Aufgaben entlastet werden. Zahlreiche Strafanzeigen verfolgen ersichtlich rein zivilrechtliche Zwecke. „Reuige“ Käufer, sogenannte Abmahnkanzleien und Unternehmen versuchen dadurch, eine Drohkulisse
- 50 aufzubauen, um angeblich säumige Schuldner zur Erfüllung vermeintlicher Verbindlichkeiten zu bewegen. Aufgrund der niedrigen Schwelle für den Anfangsverdacht ist es in der Regel
- 55 nicht möglich, die Ermittlungen abzulehnen. Die Staatsanwaltschaften benötigen eine

Möglichkeit, mit diesem zeit- und ressourcenraubenden Phänomen umzugehen. Gedacht werden könnte an eine maßvolle Erweiterung des § 154d Strafprozessordnung (Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage). Die Staatsanwaltschaft könnte Anzeigerstatter in diesen „Missbrauchsfällen“ auf den dafür primär vorgesehenen Zivilrechtsweg verweisen und vorläufig von der Strafverfolgung absehen. Damit wird weder das Legalitätsprinzip in Frage gestellt noch das Verfahren endgültig eingestellt. Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Ermittlungen fortzuführen, wenn sich aus dem Zivilrechtsstreit neue verdachtsbegründende Umstände ergeben.

Zu III. Den besten Schutz vor Kriminalität bieten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten. Der Blick darf sich dabei allerdings nicht auf das Gefahrenabwehrrecht verengen. Die Sicherheitsbehörden müssen ihren Aufgaben gerecht werden. Damit ist es allerdings nicht getan. Nachhaltige Resozialisierung und staatliche Förderung technischer Sicherungsmaßnahmen sind ebenso gewichtige Bausteine für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung

Zu 5.: Das bestehende starre Sanktionssystem bedarf einer Reform. Mit dem Vorschlag für ein generelles Fahrverbot ist die Debatte eröffnet. Sie sollte sich nicht aber darauf beschränken. Bedenkenswert erscheint beispielsweise das Mittel des Hausarrests. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Fällen der Kleinkriminalität ist ein Ausdruck der Hilflosigkeit. Das Instrument der Umwandlung von kurzen Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit („schwitzen statt sitzen“) muss erheblich ausgebaut und deutlich mehr genutzt werden. Dazu braucht es bei der Justiz eine erhebliche Zahl an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die sich um die Organisation und Durchführung im Einzelfall kümmern können.

Zu 6.: Effektive Präventionsmaßnahmen müssen staatlich gefördert werden. Ein Großteil der Wohnungseinbrüche könnte durch einbruchssichere Türen und Fenster verhindert werden. Das wirksamste Mittel gegen Computer- und Cyberkriminalität ist der bestmögliche Schutz von Computern und Smartphones. Die SPD hat mit dem Förderprogramm für einen besseren Schutz vor Wohnungseinbrüchen eine wichtige Maßnahme durchgesetzt. Allerdings ist das Programm kompliziert ausgestaltet. Zudem ist es auf Haus- und Wohnungseigentümer zugeschnitten. Sozialdemokratische Politik muss Mieterinnen und Mietern aber mindestens genauso gut beim Schutz ihrer Privatsphäre und ihres Eigentums unterstützen wie Wohnungseigentümer. Das Feld der Computerkriminalität liegt hingegen praktisch noch völlig brach, obwohl gerade in diesem Bereich durch wirksame technische Präventionsmaßnahmen zahllose Straftaten verhindert und damit Polizei und Justiz immens entlastet werden könnten.

Mit dem Beschluss dieser grundlegenden Bausteine ist es nicht getan. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen wird den Beschluss deshalb durch konkrete Einzelvorschläge für eine sozialdemokratische Strafrechtspolitik auf der Höhe der Zeit umsetzen.

45

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges